

E-Mail



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Telekom-Control-Kommission
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Geschäftszahl:
BWB/FD-340/3
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Wien, 2012-12-10

E-Mail: konsultationen@rtr.at

F 1/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang wird zum Entwurf der Vollziehungshandlung TCK 2012-11-27, F 1/12-46 Stellung
genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

Dr Theodor Thanner

Anhang: ./BWB-Stellungnahme zu TCK 2012-11-27, F 1/12-46



Stellungnahme der BWB

zum Entwurf der Vollziehungshandlung TCK 2012-11-27, F 1/12-46

2012-12-10

1 Vorbemerkung

- (1) Die BWB¹ bedankt sich für die Mitteilung des Erledigungsentwurfs der TCK², die in diesem Zusammenhang von der Regulierungsbehörde unternommenen Bemühungen und insb für die durch die RTR geleistete Zusammenarbeit und Unterstützung in den fusionskontrollrechtlichen Verfahren.
- (2) Aus verschiedenen Gründen ist es der BWB aktuell nicht möglich, den gesamten Erledigungsentwurf umfassend zu prüfen und abschließend zu kommentieren. In diesem Zusammenhang wird höflich um Übermittlung des Gutachtens der Amtssachverständigen 2012-11-23, F 1/12-35 gebeten.

2 Zum Verfahren

- (3) Der hier von der TCK zu beurteilende Sachverhalt ist im Wesentlichen auch Gegenstand zweier Fusionskontrollverfahren. Ua im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Fusionskontrollverfahren und den telekommunikationsrechtlichen Verfahren kooperierten RTR³ und BWB (§ 126 TKG, § 10 WettbG) intensiv.

¹ = Bundeswettbewerbsbehörde.

² = Telekom-Control-Kommission.

³ = Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

- (4) Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund bedauert die BWB insb, dass die Regulierungsbehörde entschied,
- sich trotz entspr Anregung des BKANw⁴ und der BWB *nicht* durch eine schriftliche Stellungnahme am Verfahren vor dem österreichischen KG⁵ zu beteiligen, und
 - die BWB *nicht* von ihrem Beschluss 2012-10-22, F 1/12 in Kenntnis zu setzen.

3 Zur rechtlichen Beurteilung

- (5) Die BWB nimmt die Ausführungen der TCK zum Umfang ihrer Prüfungsbefugnis nach § 56 TKG zur Kenntnis.
- (6) Die EK⁶ kommt in ihrem Entscheidungsentwurf zur Orange-Acquisition zu dem Ergebnis, koordinierte Effekte seien *nicht* nachweisbar⁷. Die im Entscheidungsentwurf der EK in Aussicht genommenen Abhilfemaßnahmen enthalten daher auch keine Bestimmungen, die darauf ausgerichtet wurden, Beeinträchtigungen durch koordinierte Effekte entgegenzuwirken.
- (7) Demgegenüber kommt die TCK in ihrem Erledigungsentwurf zur Orange-Acquisition zu dem Ergebnis, es bestünden wettbewerbsrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch koordinierte Effekte⁸. Dennoch enthalten die im Erledigungsentwurf der TCK vorgesehenen Nebenbestimmungen – auch soweit sie über die Abhilfemaßnahmen der EK hinausgehen – keine Bestimmungen, die darauf ausgerichtet wurden, Beeinträchtigungen durch koordinierte Effekte entgegenzuwirken.
- (8) Zu diesem Ergebnis kommt auch der Erledigungsentwurf der TCK selbst⁹. Es wird nicht erläutert, inwiefern das Herabsetzen der bestehenden Hindernisse für den Zugang zu gewissen – tw dem Umfang nach noch nicht bekannten – Frequenzressourcen, National Roaming und Standorten (= Ziel der im Erledigungsentwurf der TCK vorgesehenen Nebenbestimmungen) geeignet ist, den durch koordinierte Effekte bewirkten Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.
- (9) Diese Erläuterungen wären aber umso wichtiger als die Regulierungsbehörde in einigen Bereichen selbst Zweifel an der ausreichenden Wirksamkeit der zunächst von der EK

⁴ = Bundeskartellanwalt.

⁵ = Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht.

⁶ = Europäische Kommission.

⁷ Die BWB ist anderer Auffassung.

⁸ Entwurf der Vollziehungshandlung TCK 2012-11-27, F 1/12-46, 18. Die BWB teilt diese Auffassung.

und nun auch von ihr selbst in Aussicht genommenen Abhilfemaßnahmen/Nebenbestimmungen äußerte¹⁰.

- (10) Ua in dieser Hinsicht scheint der Erledigungsentwurf in seiner aktuellen Form nicht schlüssig. Die BWB regt daher höflich an, insb die in Aussicht genommenen Nebenbestimmungen nochmals zu prüfen.

Der Generaldirektor

Dr Theodor Thanner

⁹ Entwurf der Vollziehungshandlung TCK 2012-11-27, F 1/12-46, 19, vorletzter Absatz.

¹⁰ S Antworten der Regulierungsbehörde zum zweiten Markttest der EK (zB wünschenswerter Umfang des Divestments Spectrum, Bedingungen für Standortübertragung auf Neueinsteiger).